



**Ordnung für  
Wurfabnahmeberechtigte des  
Deutschen Retriever Club e.V.**

Beschlossen am 13.06.97 durch den erweiterten DRC-Vorstand.  
Zuletzt geändert durch Beschluss  
des erweiterten Vorstands vom 16.01.2010 sowie 22.01.2011

# Wurfabnahmeberechtigtenordnung des Deutschen Retriever Club e.V.

## Teil I: Grundsätze

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der DRC-Satzung und der DRC-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht der Retriever sicherstellen.

#### 1.2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der DRC Zuchtordnung. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuchtüberwachung der einzelnen Zuchtabteilungen unterliegen Änderungen dieser Ordnung grundsätzlich dem erweiterten Vorstand des DRC.

### 2. Das Amt des Wurfabnahmeberechtigten und seine Persönlichkeit

Wurfabnahmeberechtigte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Retriever Hundezucht, wie sie im Deutschen Retriever Club unter der F.C.I und dem VDH betrieben werden. Der Wurfabnahmeberechtigte kann diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn er über großen kynologischen Sachverstand, Unabhängigkeit und charakterliche Zuverlässigkeit verfügt.

### 3. Begriffsdefinitionen

#### 3.1. Zuchtwart im DRC

Zuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des Vereines, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Züchtersammlung der jeweiligen Zuchtabteilung des DRC (Golden Retriever, Labrador Retriever und Flat-Coated etc.) verantwortlich ist.

#### 3.1.a Wurfabnahmeberechtigtenkoordinator

Der Wurfabnahmeberechtigtenkoordinator übernimmt die Koordinierung des Einsatzes und Überwachung der Wurfabnahmeberechtigtenausbildung und -tätigkeit. Er zeichnet für sämtliche organisatorische Maßnahmen dieser Wurfabnahmeberechtigtenordnung verantwortlich und entlastet damit den erweiterten Vorstand des DRC. Er unterliegt den Entscheidungen des erweiterten Vorstands. Disziplinarische Maßnahmen werden vom Vorstand getroffen.

#### 3.2. Wurfabnahmeberechtigte

Wurfabnahmeberechtigte sind die nach § 7 Abs. 2.1 der VDH-Zuchtordnung von den Rassehundezuchtvereinen zu benennenden "qualifizierten Personen" für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen. WA-berechtigte werden durch den erweiterten Vorstand nach dieser Ordnung benannt. Die Berechtigung zur Wurfabnahme haben nur solche WA, die auf der WA Liste des DRC geführt werden.

#### 3.3. Wurfabnahmeberechtigtenanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Wurfabnahmeberechtigten zugelassen ist.

#### 3.4. Wurfabnahmeberechtigtenbewerber

Person, die sich als Wurfabnahmeberechtigtenanwärter beim erweiterten Vorstand des DRC beworben hat.

#### 3.5. Lehr-Wurfabnahmeberechtigter

Wurfabnahmeberechtigter, der nach 10 durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Wurfabnahmeberechtigtenanwärtern berechtigt ist.

#### 3.6. Wurfbesichtigung

- a) Wurfkontrollen ohne Wurfabnahme z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und
- b) Überprüfung von Auflagen.

#### 3.7. Wurfabnahme

Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach der die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie beinhaltet die Tätowierung der Welpen (bzw. die Kontrolle der Tätowierungsnummern, wenn die Tätowierung von Dritten vorgenommen wurde).

#### 3.8. Neuzwingerabnahme

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen. Die allgemeinen Zwingeranforderungen des DRC und die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern des VDH sind zu berücksichtigen.

#### 3.9. Kontrollen von Zuchtstätten

Anlaßkontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu entkräften bzw. zu erhärten oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, Wiederkontrollen nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

### 4. Wurfabnahmeberechtigtenliste

Die Geschäftsstelle des DRC führt eine [DRC-Wurfabnahmeberechtigtenliste](#).

## Teil II: Tätigkeiten des Wurfabnahmeberechtigten

### 5. Aufgaben des Wurfabnahmeberechtigten

#### 5.1. Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

#### 5.2. Kontrollmaßnahmen

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3.6 - 3.9 dieser Ordnung. Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen regelt die Wurfabnahmeberechtigten DVO.

#### 5.3. Tätigwerden des Wurfabnahmeberechtigten

Der Wurfabnahmeberechtigte wird im Fall der Wurfabnahme in der Regel auf Anforderung des Züchters tätig. Der Zuchtwart hat ein Vetorecht. Bei allen anderen Kontrollmaßnahmen im Sinne des § 5.2 dieser Ordnung kann der Wurfabnahmeberechtigte nur auf Anforderung des zuständigen Zuchtwartes tätig werden.

#### 5.4. Ablehnung von Kontrollmaßnahmen i.S. des § 5.2 durch den WA-berechtigten

Kontrollmaßnahmen können durch den WA-berechtigten nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Bei wiederholten Ablehnungen kann der Vorstand disziplinarische Maßnahmen verhängen.

### 6. Stellung des Zuchtwartes

#### 6.1. Zuständigkeit

Der WA-berechtigte wird in der Regel auf Anforderung des Züchters tätig, wenn der Zuchtwart dem nicht ausdrücklich widerspricht. Der Einsatz des Wurfabnahmeberechtigten ist dem Zuchtwart vorher anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung ist die Wurfabnahme auf Anordnung des Zuchtwartes zu wiederholen.

#### 6.2. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

Der Zuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, daß durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Wurfabnahmeberechtigtem keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Wurfabnahmeberechtigtenentätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte oder Befangenheit, gegeben ist. Im Zweifel hat der Wurfabnahmeberechtigte die Besorgnis der Befangenheit geltend zu machen und die Tätigkeit abzulehnen.

### 7. Abrechnung

Bei Kontrollen im Sinne von § 3.6b, 3.7 und 3.8 rechnet der Wurfabnahmeberechtigte seine Reisekosten direkt mit dem Züchter ab. Bei allen anderen Kontrollen werden die Reisekosten direkt mit dem Schatzmeister des DRC abgerechnet. Bei Einsatz des WA-berechtigten im GRC hat dieser die Reisekosten mit dem Hauptzuchtwart des GRC nach der Gebührenordnung des DRC abzurechnen. Für Beratung und Kontrolle i.S. der § 5.1 - 5.3 dürfen keine anderen Gebühren wie die nach der Kostenordnung des DRC abgerechnet werden. Die gilt insbesondere bei Tierärzten, die in ihrer Funktion als WA-berechtigter zur Beratung und Kontrolle i.S. von § 5.1 - 5.3 bestellt wurden.

### 8. Einsatz von vom VDH benannten Wurfabnahmeberechtigten

Der Zuchtwart kann Wurfabnahmeberechtigte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Wurfabnahmeberechtigtenaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als DRC-Wurfabnahmeberechtigte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung/ bzw. der Kostenordnung des Vereins, denen diese WA berechtigten (Zuchtwarte) angehören.

### 9. Fortbildung

#### 9.1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Wurfabnahmeberechtigte ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, daß er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, daß er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

#### 9.2. Wurfabnahmeberechtigtenversammlung des DRC

Der Wurfabnahmeberechtigtenkoordinator beruft mindestens einmal in zwei Kalenderjahren eine Wurfabnahmeberechtigtenversammlung des DRC ein. Diese Versammlung wird vom Wurfabnahmeberechtigtenkoordinator geleitet. Die Teilnahme ist für jeden DRC-Wurfabnahmeberechtigten Pflicht. Bei Nichtteilnahme hat sich der Wurfabnahmeberechtigte beim Wurfabnahmeberechtigtenkoordinator zu entschuldigen und sich über die Ergebnisse zu informieren. Die Reisekosten für die Teilnahme an der Versammlung können durch den WA-berechtigten dem DRC in Rechnung gestellt werden. Als Aufwandsentschädigung wird das Tagegeld in Höhe der jeweils gültigen Kostenordnung erstattet.

#### 9.3. VDH-Wurfabnahmeberechtigtenversammlung

Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwartversammlungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Wurfabnahmeberechtigten zu fördern. Sie sollten deshalb vom DRC - Wurfabnahmeberechtigten regelmäßig besucht werden.

### **Teil III: Wurfabnahmeberechtigtenausbildung und -prüfung**

#### **10. Voraussetzungen**

##### **10.1. Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung**

Folgende Bedingungen sind vom Wurfabnahmeberechtigtenbewerber nachzuweisen

10.1.1. mindestens drei Jahre Mitgliedschaft im Deutschen Retriever Club e.V.

10.1.2. wenigstens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe

##### **10.2. Zulassung zur Ausbildung**

Der erweiterte Vorstand des DRC ernennt auf Vorschlag des Wurfabnahmeberechtigtenkoordinators Wurfabnahmeberechtigtenbewerber, die die Voraussetzungen nach Abs.1 und § 2 erfüllen, zu Wurfabnahmeberechtigtenanwärtern. Die Geschäftsstelle teilt dies dem Wurfabnahmeberechtigtenanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

#### **11. Ausbildung**

##### **11.1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Wurfabnahmeberechtigtentätigkeiten**

Es sind mindestens 6 Lehr-Wurfabnahmeberechtigtentätigkeiten und zwei Zwingererstbesichtigungen bei drei verschiedenen Lehr-Wurfabnahmeberechtigten durchzuführen. Bei mindestens drei Wurfabnahmen wird der WA-Berechtigten-Anwärter unter Aufsicht des Lehr-Wurfabnahmeberechtigten selbst tätig (einschließlich tätowieren).

##### **11.2. Dokumentation / schriftliche Berichte**

Drei Wurfabnahmeberechtigtentätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Wurfabnahmeberechtigtenanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Wurfabnahmeberechtigten als korrekt gegengezeichnet und beim Wurfabnahmeberechtigtenkoordinator hinterlegt.

##### **11.3. Besuch von Tagungen (DRC Wurfabnahmeberechtigtentagung/VDH-Zuchtwarttagung/Züchtersversammlung)**

Innerhalb der Wurfabnahmeberechtigtenausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Wurfabnahmeberechtigtentagung oder einer VDH-Zuchtwarttagung oder einer Züchtersversammlung einschließlich Vortrag nachzuweisen.

##### **11.4. Der Lehr WA-Berechtigte hat den WA-Berechtigten-Anwärter zu beurteilen.**

#### **12. Ernennung zum Wurfabnahmeberechtigten**

Unmittelbar nach Beendigung der Anwartschaften stellt der WA-Berechtigten-Anwärter einen Antrag auf Ernennung zum WA-berechtigten an den WA-Koordinator, der den Antrag nach Prüfung an den erweiterten Vorstand weiterleitet. Dieser ernennt den Anwärter förmlich und setzt in auf die WA-Liste. Werden die Anwartschaften bei weniger als drei Rassen abgeleistet, beschränkt sich die Tätigkeit des Wurfabnahmeberechtigten für den Zeitraum bis zur späteren Ableistung einer Anwartschaft bei einer dritten Rasse auf die Rassen, für die mindestens eine Anwartschaft abgeleistet worden ist.

Werden nach der Ernennung Anwartschaften für weitere Rassen beim WA-Koordinator nachgewiesen, erfolgt die Erweiterung der Zulassung automatisch ohne erneute Abstimmung des erweiterten Vorstands.

### **Teil IV: Disziplinarmaßnahmen, Durchführungsverordnung**

#### **13. Disziplinarmaßnahmen**

In folgenden Fällen kann der Vorstand i.S. der Satzung disziplinarische Maßnahmen gegen Wurfabnahmeberechtigte einleiten:

1. Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des DRC oder des VDH oder der F.C.I.
2. Bei wiederholter Nichtteilnahme an der Wurfabnahmeberechtigtentagung
3. Zuchtverstöße des Wurfabnahmeberechtigten

#### **14. Wurfabnahmeordnung**

Die Durchführung der Wurfabnahmen regelt eine Wurfabnahmeordnung.

#### **15. Schlußbestimmungen**

Beschlossen am 13.06.97 durch den erweiterten DRC Vorstand. Zuletzt geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 16.01.2010 und 22.01.2011